

Satzung - Neufassung

Obst- und Gartenbauverein
Vagen – Mittenkirchen e.V.

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Vagen – Mittenkirchen e.V.

INHALT

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verband	4
§ 5	Mitgliedschaft, Beiträge	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Rechte der Mitglieder	5
§ 8	Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Organe des Vereins	5
§ 10	Mitgliederversammlung	5
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 12	Vereinsleitung (Ausschuss)	7
§ 13	Beschlussfassung in der Vereinsleitung	7
§ 14	Aufgabe der Vereinsleitung	7
§ 15	Vorstand	8
§ 16	Aufgaben des Kassiers	8
§ 17	Aufgaben des Schriftführers	8
§ 18	Kassenprüfung	8
§ 19	Vereinsfinanzierung, Auflösung des Vereins	9
§ 20	Inkraftsetzung	9

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Vagen – Mittenkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Verein lautet Obst- und Gartenbauverein Vagen – Mittenkirchen e.V. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet Vagen – Mittenkirchen
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Vagen
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist:

Die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Freizeitgestaltung und Naherholung, der Heimatpflege und der gesamten Landeskultur. Der Verein unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit um das Interesse an der Natur und Umwelt zu wecken und ihr Wissen über ökologische Zusammenhänge zu fördern.
- 2.2 Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch:
 - Durchführung von Vortragsveranstaltungen (Fachvorträge) sowie Maßnahmen zur Weiterbildung von Mitgliedern und Vereinsorganen.
 - Durchführung von praktischen Kursen (Pflanz-, Schnitt-, Pflege-, Veredelungs-, Koch- und Verwertungskursen).
 - Pflanzung, Erhaltung und Pflege von Bäumen und Obststreuwiesen.
 - Durchführung und Teilnahme an Wettbewerben für die Erhaltung eines schönen Ortsbildes (Blumenschmuck, Fassadenbegrünung, Naturnahe Hecke, Lebensraum Obstbaum).
 - Pflege und Erhaltung von Wanderwegen sowie Pflegemaßnahmen von Grünanlagen und öffentlichen Plätzen im Ort.
 - Vogelschutz; Aufstellen und Pflege von Nistkästen, sowie Erhaltung und Pflege des Vogellehrpfades.
 - Durchführung von Lehr- und Gruppenfahrten (auch ins Ausland).
 - Betrieb einer Vereinskelterei.
 - Durchführung von Ferienprogrammen und Exkursionen für Kinder und Jugendliche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Es werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
- 3.3 Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.5 Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.6 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §3 Abs. 1 genannten gemeinnützigem Anspruch dient.

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Vagen – Mittenkirchen e.V.

- 3.7 Die Organe des Vereins (§ 12 Vereinsleitung) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vereinsleitung (§ 12).

§ 4 Verband

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 5 Mitgliedschaft, Beiträge

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 5.2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
- a.) Einer vom Beitretenden Unterzeichneten Beitrittserklärung
 - b.) Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes
- 5.3 Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.
- 5.4 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5.5 Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres und muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
- 6.2 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Vagen – Mittenkirchen e.V.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- 7.1 die Vertretung ihrer Obst- und Gartenbau-Interessen vom Verein zu fordern
- 7.2 an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 7.3 beim Verein Anträge zu stellen
- 7.4 die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu benützen und die gebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- 8.1 die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
- 8.2 die Satzung des Vereins zu befolgen
- 8.3 die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
- 8.4 die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten
- 8.5 die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtung verursachten Schaden zu ersetzen

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) die Vereinsleitung
 - c.) den Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 10.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 10.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Vagen – Mittenkirchen e.V.

- 10.5 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs. 4 eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1 Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder die Vereinsleitung. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Bestellung der Vereinsleitungs-Mitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Die Wahl für den 1. und 2. Vorstand, dem/die Schriftführer/in und dem/die Kassier/erin findet

- geheim mit Stimmzetteln, oder nach Abstimmung der Mitglieder durch Handzeichen statt.

Die Wahl für die Stellvertreter

- durch Handzeichen.

Die Wahl für die Beisitzer

- durch Handzeichen.

- 11.3 Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 11.6 Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
- 11.7 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
- Satzungsänderungen
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Vagen – Mittenkirchen e.V.

§ 12 Vereinsleitung (Ausschuss)

- 12.1 Die Vereinsleitung besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. Schriftführer/in, dem/der 1. und 2. Kassier/erin, sowie 5 bis 6 Vereinsmitglieder (Beisitzer), welche auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder der einzelnen Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.
- 12.3 Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Mitglieder der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.
- 12.4 Die Vereinsleitung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan und des Arbeitsplanes des Vereins.
- 12.5 Die Vereinsleitung trifft auf folgende Weise zusammen:
- auf Verlangen eines Mitgliedes aus der Vereinsleitung nach Absprache mit den anderen Vereinsleitungsmitgliedern
 - auf Einladung durch dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen.
- 12.6 Außerdem entscheidet die Vereinsleitung über folgende Punkte:
- Gebührenbefreiungen einzelner Mitglieder
 - Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz
 - Aufnahme von Darlehen ab 10.000,00 EUR

§ 13 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

- 13.1 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 13.2 Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Aufgabe der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihr

- 14.1 Aufstellung des Tätigkeitsberichtes
- 14.2 Vorprüfung des Kassenberichtes
- 14.3 Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr
- 14.4 Vorschlag über Höhe des Vereinsbeitrages
- 14.5 Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Vagen – Mittenkirchen e.V.

§ 15 Vorstand

- 15.1 Der Vorstand setzt sich aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der 1. Kassier/erin zusammen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 15.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 15.3 Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Der/die 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort sowie das Tagungsort.
- 15.4 Vereinsintern gilt, dass der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sowie der/die 1. Kassier/erin in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu € 1.000,00 vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.
- 15.5 Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er/sie beruft die Sitzungen der Vereinsleitung ein und leitet diese. Er sorgt dafür, dass über alle Sitzungen und Versammlungen vom Schriftführer fortlaufend eine Niederschrift gefertigt wird. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände. Er gibt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.
- 15.6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 16.1 Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
- 16.2 Die Jahresabrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- 16.3 Ein Verzeichnis über das laufende Vermögen des Vereins anzulegen und es auf dem laufenden zu halten.
- 16.4 Die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen, die Verbandsbeiträge rechtzeitig abzuliefern.

§ 17 Aufgaben des Schriftführers

- 17.1 Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- 17.2 Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 17.3 Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresabschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden einen Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 18 Kassenprüfung

- 18.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Vagen – Mittenkirchen e.V.

§ 19 Vereinsfinanzierung, Auflösung des Vereins

19.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins
- Betrieb einer Obstpresse und Erhitzungsanlage

19.2 Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beträgen für die übergeordneten Verbände.

19.3 Bei Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

19.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Feldkirchen-Westerham, die es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Vagen zur schulischen Förderung der Obst- und Gartenbaukultur zu verwenden hat.

§ 20 Inkraftsetzung


20.1 Die Neufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

20.2 Die Satzung ersetzt die Urschrift vom 18.1.79 (VR 41008 – URNr. W112/09)

Vagen, den 30.5.2017
Ort/Datum


1. Vorstand Christof Langer

Vagen, den 30.5.2017
Ort/Datum


2. Vorstand Jorun Cramer

Vagen, 30.5.2017
Ort/Datum


1. Kassier Maria Biegner